

Befreiung aus Bewegung und Sport

Mit 1. September 2018 ist § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, in dem es um die Befreiung vom Besuch eines Pflichtgegenstandes geht, in neuer Form in Kraft getreten. In der neuen Formulierung ist keine Ermächtigung für die Erlassung einer Verordnung mehr vorgesehen, sodass auch die bestehende Verordnung über die Befreiung aus einem Pflichtgegenstand außer Kraft tritt. **Künftig entscheidet daher alleine die Schulleitung über eine Befreiung.** Sie kann dafür auch ein ärztliches Zeugnis verlangen, das nicht unbedingt von der Schulärztin / dem Schularzt ausgestellt sein muss.

Darüber hinaus hat die Schulleitung auch die Möglichkeit eine Befreiung **mit oder ohne Auflage von Prüfungen** auszusprechen. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Befreiung nur aus gesundheitlichen Gründen ausgesprochen werden darf und im Regelfall auch ein Ansuchen um Befreiung gestellt werden muss. Von Amts wegen wird die Schulleitung nur in seltenen Fällen tätig werden, um eine Befreiung auszusprechen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Gepflogenheiten kann es also durchaus eintreten, dass ein Schüler vom Unterricht aus Bewegung und Sport befreit ist und dennoch die Kompetenzen des Lehrplans erfüllen muss.

Schulunterrichtsgesetz § 11 (6)

Auf Ansuchen des Schülers oder der Schülerin oder von Amts wegen hat der Schulleiter oder die Schulleiterin einen Schüler oder eine Schülerin von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ohne oder mit Auflage von Prüfungen zu befreien, wenn dieser oder diese aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Körperliche Behinderung

Kommt es zu keiner Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, hat eine Schülerin / ein Schüler am Unterricht teilzunehmen und wird beurteilt. Bei der Beurteilung ist eine allfällige körperliche Behinderung zu berücksichtigen, sofern die erforderlichen Bildungs- und Lehraufgaben – die Kompetenzen des Lehrplans – grundsätzlich erreichbar sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist, wäre eine Befreiung von Amts wegen angebracht.

Schulpflichtgesetz § 18 (6)

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Dies bedeutet für die Praxis, dass die Kompetenzen des Lehrplans zumindest grundsätzlich erreichbar sein müssen, um einen Schüler / eine Schülerin am Unterricht teilnehmen zu lassen und nicht zu befreien. Von den 4 Kompetenzbereichen des Lehrplans (Fach- Methoden-, Sozial- und Methodenkompetenz) muss jede zumindest in irgendeiner Form erreichbar sein, um eine Unterrichtsteilnahme zu rechtfertigen.

Beispiel Schwimmen:

Eine Schülerin mit Chlorallergie, die zwar nicht Schwimmen, aber alle anderen Kompetenzen erreichen kann, nimmt am Unterricht teil und wird unter Ausklammern des Schwimmens auch beurteilt.

Beispiel Gerätturnen:

Ein spastischer Schüler, der keine motorischen Fachkompetenzen im Turnen erreichen kann, Methoden-, Sozial und Selbstkompetenz aber schon, und auch am Spiel niedrigschwellig Fachkompetenz erwerben kann, nimmt ebenfalls am Unterricht teil und kann unter Ausklammern der Fachkompetenz im Turnen beurteilt werden.

Beispiel Leichtathletik:

Eine Schülerin im Rollstuhl, die keine motorischen Fachkompetenzen im Springen und Laufen erreichen kann, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz aber schon, nimmt ebenfalls am Unterricht teil und kann beurteilt werden. Sie kann werfen oder stoßen und mit dem Rollstuhl 60 m fahren und deckt so die leichtathletischen Kompetenzen ab.

Erst wenn überhaupt keine motorischen Kompetenzen erbracht werden können, wäre eine Beurteilung in Bewegung und Sport nicht mehr möglich und eine Befreiung durch die Direktion auszusprechen.